



Beilage

zum

Rahmenkollektivvertrag
für die ARBEITER

Stein- und keramische
Industrie Österreich

Änderungen und Lohnordnungen

wirksam ab

1. Mai 2015

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungs-pflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und auf die in der Beilage zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

§ 2 Erhöhung der Effektivverdienste

a) Die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, werden bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden,

ab **1. Mai 2015** um **1,9 %**, jedoch mindestens um 40,00 EUR (ausgenommen Lehrlinge, Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Betrag, Stundenteiler 167) erhöht.;

ab 1. Mai 2016 um **0,30 % zuzüglich der durchschnittlichen Inflationsrate** der Monate Februar 2016 – März 2015 (gemäß VPI 2010 der Statistik Austria) erhöht.

Der jährliche Effektivprozentsatz wird von den Kollektivvertragspartnern jeweils bis 30. April entsprechend der Vereinbarung veröffentlicht.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

b) Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz erhöht, zum 1. Mai 2015 jedoch mindestens um 40,00 EUR.

§ 3 Erhöhung der Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden

ab **1. Mai 2015** um **2,0 %** erhöht;

ab **1. Mai 2016** um **0,35 % zuzüglich der durchschnittlichen Inflationsrate** der Monate Februar 2016 – März 2015 (gemäß VPI 2010 der Statistik Austria) erhöht.

Der jährliche Mindestprozentsatz wird von den Kollektivvertragspartnern jeweils bis 30. April entsprechend der Vereinbarung veröffentlicht.

Die ab 1. Mai 2015 und ab 1. Mai 2016 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den bis zu diesen Stichtagen zu veröffentlichenden Lohnordnungen.

§ 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und –fertigteilindustrie) werden **ab 1. Mai 2015 und ab 1. Mai 2016 um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz** erhöht. Die Werte der Zulagen werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

§ 5 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende Ist-Löhne zu reduzieren.

§ 6 Änderung des Rahmenkollektivvertrages

6.1. *Der § 17 Abs.6 Lehrlinge wird wie folgt geändert:*

6. Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten ab 1. Mai 2015 eine Prämie in Höhe von 204,- EUR und ab 1. Mai 2016 von 208,- EUR.
Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung absolvieren, erhalten ab 1. Mai 2015 eine Prämie in Höhe von 255,- EUR und ab 1. Mai 2016 von 260,- EUR.

6.2. *Der § 23 Abs. 2. Verfall von Ansprüchen wird wie folgt abgeändert:*

Die Wortfolge „von 9 Monaten“ wird geändert zu „von 12 Monaten“.

6.3. *Es wird ein neuer § 18C Treueprämie (Dienstjubiläum) in den Rahmenkollektivvertrag aufgenommen:*

§ 18C Treueprämie (Dienstjubiläum)

1. Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis ab dem 1. Mai 2015 begründet wird, gebührt nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses

zum 25-jährigen Dienstjubiläum.....1 Monatslohn *
zum 35-jährigen Dienstjubiläum.....2 Monatslöhne *
zum 45-jährigen Dienstjubiläum.....3 Monatslöhne *

** Hinweis Berechnung Monatslohn:*

Der Monatsverdienst wird aus 4 1/3 Wochenverdiensten errechnet. Der Wochenverdienst wird aus dem Durchschnittsverdienst der letzten voll gearbeiteten dreizehn Wochen errechnet. Überstunden bleiben hierbei unberücksichtigt.

Für die Bemessung der Dauer eines ununterbrochenen Dienstverhältnisses sind Zeiten eines Arbeitsverhältnisses, die keine längeren Unterbrechungen der Betriebszugehörigkeit als jeweils 135 Tage aufweisen, zusammenzurechnen.

Dies gilt nicht für Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis durch Entlassung im Sinne des § 82 Gewerbeordnung (RGBl. Nr. 227 vom 20. Dezember 1859 in der derzeit gültigen Fassung) (ausgenommen lit. h) oder durch vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund gelöst wird.

2. Bestehen betriebliche Regelungen über Jubiläumszahlungen oder nur von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängige, nicht laufend gewährte besondere Zahlungen, so können diese auf den kollektivvertraglichen Anspruch angerechnet werden.
3. Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse vor dem 1. Mai 2015 begonnen haben, siehe Anhang V dieses Kollektivvertrages.

§ 7 Sonstige Vereinbarung

Die Kollektivvertragspartner setzen eine Arbeitsgruppe zu folgenden Themen ein: Überarbeitung des Rahmenkollektivvertrages, Arbeitskräfteüberlassung und Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Schwerarbeit.

§ 8 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2015 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen (inkl. der bis dahin zu veröffentlichenden Lohnordnungen) bis zum 30. April 2017. Nach dem 1. Februar 2017 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt.

Wien, am 25. März 2015

Für den
Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich

Mag. Dr. Manfred ASAMER e.h.
Fachverbandsobmann

DI Dr. Andreas PFEILER e.h.
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef MUCHITSCH e.h.
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert AUFNER e.h.
Bundesgeschäftsführer

Anhang: Lohnordnungen

Anhang zum Kollektivvertrag vom 25. März 2015

1. Beton- und -fertigteilindustrie		ab 1. Mai 2015
		EURO
1	Formentischler, Formenschlosser	13,50
2a	Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	12,98
2b	Facharbeiter z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	12,35
2c	Facharbeiter angelernt; Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr	12,87
3a	Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer	12,23
3b	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	12,02
3c	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	11,97
3d	Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	11,89
3e	Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Kraftfahrer verrichten)	11,82
4	Hilfsarbeiter	11,27
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,84
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7 % auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteilindustrie		EURO
Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:		ab 1. Mai 2015
Rohrzulage pro 100 Stück		
	100 - 150 mm	6,69
	200 - 300 mm	9,78
	350 mm	10,83
	400 mm	12,93
	450 - 500 mm	17,21
	600 mm	22,62
	700 mm	27,98
	800 mm	32,28
	900 mm	36,55
	1000 mm	39,81
	über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	45,57

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung. Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbetonindustrie, Rohtongruben und Kaolinwerke (inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.)		ab 1. Mai 2015
		EURO
1	Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B4710-1 vorweisen (Prüfungszeugnis Betontechnologie 2)	12,35
2a	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr	12,35
2b	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr	12,25
2c	Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter	12,31
3a	Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen	12,31
3b	Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen	12,14
3c	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen, Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	12,02
3d	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer	11,97
3e	Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen), Steiermark: Ritzer und Spalter	11,65
3f	Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, Andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges)	11,46
3g	Lehrhäuer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch	11,20
3h	Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter	11,15
4a	Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten	10,83
4b	Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme	10,58
5a	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,10
5b	Wien, Niederösterreich und Burgenland: Kalk und Schotter: Wien und Niederösterreich: Sand und Kies: Nachtwächter erhalten bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Stunde	10,10
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		

Vorarbeiter (Partieführer) erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.

3. Salzburger Marmorindustrie		ab 1. Mai 2015
		EURO
1	Steinmetzmonteure, Sprengmeister	13,05
2a	Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr	13,05
2b	Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr	12,61
3a	Steinbrucharbeiter	12,74
3b	Säger, Fräser, Schleifer	12,35
4	Hilfsarbeiter	11,36
5	Reinigungskraft	10,87
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn		

4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie		ab 1. Mai 2015
		EURO
1	Schießer (Schussmeister)	12,47
2a	Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer	12,61
2b	Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie	12,35
2c	Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre)	12,25
3a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	12,02
3b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	11,97
3c	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer	11,78
3d	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelritzer	11,64
3e	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattlritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen	11,43
4a	Ungelernte Hilfsarbeiter	10,87
4b	Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt	10,74
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	9,37
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%

im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	

5. Waldviertler Hartsteinindustrie		ab 1. Mai 2015
		EURO
1	-	
2a	Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis	12,70
2b	Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr	12,47
2c	Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis	12,58
2d	Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis	12,25
3a	Schleifer über 2 Jahre Praxis	11,89
3b	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	11,67
3c	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis	11,62
4a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	11,05
4b	Hilfsarbeiter am Platz	10,87
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2d	

6. Zementindustrie		ab 1. Mai 2015
		EURO
1	Stoffprüfer	13,10
2a	Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	13,10
2b	Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre	12,35
3a	Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.)	12,02
3b	Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.)	11,89
4a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	11,36
4b	Sonstige Hilfsarbeiter	11,20
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,87
	Lehrlinge:	

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 10 % auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

7. Ziegel- und -fertigteilindustrie *		ab 1. Mai 2015
		EURO
1	Maschinisten (geprüft)	12,71
2a	Professionisten mit abgeschlossener Lehre	12,71
2b	Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angelernte Handwerker	12,35
2c	Kesselwärter (geprüft)	12,47
3a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	12,02
3b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	11,97
3c	Lenker von Fahrzeugen	11,55
3d	Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokfahrer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kammertrocknerei und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient	11,20
3e	Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschlägen) **	11,13
4	Hilfsarbeiter	10,72
5a	Wächter und Portiere	10,34
5b	Hilfsarbeiter für Putz- und Wartearbeiten, Botengänge, Werksküchenpersonal, Wasserträger usw.	10,34
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

* Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2:

„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und -fertigteilindustrie, um 3%.“

** 1. a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.

b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.

c) Bei Nichterreicherung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen. 22,57

2. Die Nachtschichtzulage für Brenner gem. § 4 Ziffer 11 beträgt pro Woche und Brenner

3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.

8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie**Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden
und Fa. Walbersdorfer Ofenkachel GmbH&CoKG
Burgenland, Niederösterreich****ab 1. Mai 2015**

		EURO
1	-	
2a	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, Keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind	12,08
2b	Keramische Professionisten	11,82
2c	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten im 1. Gehilfenjahr und angeleitete Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten	11,70
3a	Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln	11,04
3b	Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlager, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitär gießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapsel presser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher	11,04
4	Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter	10,48
5	Nachwächter und Portiere	10,48
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,13

**Elektroporzellanindustrie
Steiermark****ab 1. Mai 2015**

		EURO
1	Hochqualifizierte Facharbeiter	12,08
2a	Qualifizierte Facharbeiter	11,70
2b	Facharbeiter	11,67
3	Angelernte Arbeiter	10,88
4a	Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung	10,44
4b	Alle anderen Hilfsarbeiter	10,42
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.

0,13

Elektroporzellanindustrie		ab 1. Mai 2015
Tirol		EURO
1	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	11,36
2a	Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser	11,17
2b	Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr	11,09
2c	Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr	10,98
3a	Hochqualifizierte angelernte Keramiker	10,72
3b	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer	10,40
3c	Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer	9,80
4a	Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung	9,71
4b	Alle übrigen Hilfsarbeiter	9,63
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,13
	Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4a auf ihren Stundenlohn	

Zierkeramische Industrie		ab 1. Mai 2015
Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien		EURO
1	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	10,36
2a	Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser	10,09
2b	Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen.	9,88
2c	Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle	9,66
2d	qualifizierte Keramikmaler	8,77
3a	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelernte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer	9,21

3b	Angelernte Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr	8,77
3c	Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer	8,35

4a	Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung	8,82
4b	Alle übrigen Hilfsarbeiter	8,59
4c	Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	8,16

5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des jeweiligen Lohnes der Gruppe 4b	

Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4b auf ihren Stundenlohn

9. Schleifmittelindustrie

ab 1. Mai 2015

		EURO
1	Spezialfacharbeiter, Spezialisten	12,35
2a	Qualifizierte Facharbeiter	11,97
2b	Facharbeiter	11,67
3	Qualifizierte Arbeiter	10,88
4a	Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung	10,44
4b	Produktionsarbeiter	9,53
4c	Hilfskräfte	9,20
5	-	

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.

10. Lohnordnungen für die Firmen

1. ACTIVE - FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2

ab 1. Mai 2015

		EURO
1	-	
2	Professionisten: Schlosser, Tischler etc.	12,88
3	Schamotteformer	11,43
4	Hilfsarbeiter, Ofenheizer	10,72

5 -

2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichentheilgasse

ab 1. Mai 2015

		EURO
1	Fassader	13,44
2a	Schlosser	12,86
2b	Elektriker	12,58
3	-	
4	Hilfsarbeiter	11,20
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	9,28
	Vorarbeiter	12,74

Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).

Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).

Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.